



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

RÜCKSTELLUNGEN-EXPERTISE · MARQUES & PARTNERS

47 Wege, Ihren Gewinn *rechtssicher* zu gestalten

Die meisten Unternehmen nutzen nur eine Handvoll Rückstellungen. Wir zeigen Ihnen, was wirklich möglich ist — und ebenso ehrlich, was nicht.

RÜCKSTELLUNGEN · BILDUNG · BERECHNUNG · BETRIEBSPRÜFUNG

Was die meisten Unternehmer *liegen lassen*

Die meisten Unternehmen bilden Rückstellungen für Urlaub, vielleicht noch für Pensionen — und lassen es dabei bewenden. Dabei kennt das deutsche Handels- und Steuerrecht weit mehr Möglichkeiten: von der Gewährleistung über Prozessrisiken bis zur Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen.

Wir haben für Sie recherchiert, welche Rückstellungsarten es gibt, wie sie gebildet werden — und welche davon einer Betriebsprüfung tatsächlich standhalten. *47 haben wir gefunden*, belegt mit Gesetzestext und Rechtsprechung, nicht geraten.

Genauso wichtig: Wir sagen Ihnen auch, wo eine Rückstellung *keinen* Steuervorteil bringt. *Ehrlich statt pauschal* — das ist unser Anspruch.

BEVOR WIR INS DETAIL GEHEN

Steuern *verschieben* ist auch ein Vorteil

Eine Rückstellung mindert Ihren steuerpflichtigen Gewinn im Jahr der Bildung. Das ist zunächst vor allem eines: ein *Stundungseffekt*. Die Steuer wird nicht erlassen, sondern verschoben — bis die Rückstellung aufgelöst wird.

Löst sich der Grund für die Rückstellung später auf, ohne dass Geld geflossen ist, wird der ursprüngliche Betrag dem Gewinn wieder zugerechnet — und damit auch wieder versteuert. Über beide Jahre gerechnet bleibt dann unterm Strich oft eine **Nullsumme**. Der reale Vorteil liegt woanders: Sie zahlen die Steuer *später* und können das Geld bis dahin im Unternehmen arbeiten lassen — ein handfester Liquiditäts- und Zinsvorteil.

50.000 €RÜCKSTELLUNG GEBILDET
(2026)**15.000 €**STEUERSTUNDUNG IM
LAUFENDEN JAHR (BEI CA.
30 %
GESAMTSTEUERLAST)**0 €**NETTOEFFEKT ÜBER BEIDE
JAHRE, WENN DER FALL
AUSBLEIBT UND
AUFGELOST WIRD**IN BESTIMMTEN FÄLLEN WIRD DARAUS MEHR**

Fällt das Auflösungsjahr zufällig mit einem Verlustjahr zusammen, oder ändert sich der Steuersatz zwischen Bildung und Auflösung, kann aus der Stundung eine echte, dauerhafte Ersparnis werden. Das lässt sich nicht pauschal versprechen — wir prüfen es für Sie im Einzelfall.

GRUNDLAGEN

Wie eine Rückstellung *entsteht*

Eine Rückstellung ist keine Wunschzahl. Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor sie gebildet werden darf.

- **Ernsthafte Verpflichtung gegenüber einem Dritten** — ein bloßer interner Beschluss oder eine vage Befürchtung reicht nicht.
- **Wahrscheinliche Inanspruchnahme** — nach den am Bilanzstichtag erkennbaren Umständen müssen mehr Gründe dafür als dagegen sprechen (BFH, Urteil v. 19.10.2005, XI R 64/04). Eine feste Prozentzahl gibt es dafür nicht, die verbreitete „51 %-Regel“ ist eine Praktiker-Faustformel.
- **Schätzbare Höhe** — angesetzt wird der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige **Erfüllungsbetrag** (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) — eine realistische, begründete Schätzung, kein Cent-genauer Wert.

ABZINSUNG BEI LÄNGERER LAUFZEIT

- Läuft die Verpflichtung **länger als ein Jahr**, muss abgezinst werden — in der Handelsbilanz mit dem von der Bundesbank veröffentlichten Marktzins (§ 253 Abs. 2 HGB), aktuell im Bereich von rund 2 % bis 2,4 % je nach Laufzeit.
- In der **Steuerbilanz** gilt dagegen ein fester Satz von **5,5 %** (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG), für Pensionsrückstellungen sogar **6 %** (§ 6a Abs. 3 EStG) — unabhängig vom tatsächlichen Marktzins.
- Die Folge: Handelsbilanz und Steuerbilanz zeigen für dieselbe Rückstellung oft unterschiedliche Werte. Das ist normal, muss aber sauber gerechnet werden.

UNSER BEITRAG

Wir übernehmen die korrekte Bewertung, Abzinsung und Dokumentation — damit Ihre Rückstellungen nicht nur den Gewinn mindern, sondern auch einer späteren Prüfung standhalten.

ÜBERBLICK

Neun Felder mit *Potenzial*

1

Pensionsrückstellungen

Der Klassiker für Gesellschafter-Geschäftsführer — schriftlich zugesagt, langfristig aufgebaut.

2

Urlaub, Überstunden & Tantieme

Bereits verdiente, aber noch nicht abgeglichene Ansprüche Ihrer Mitarbeitenden.

3

Gewährleistung, Garantie & Kulanz

Erfahrungswerte statt Einzelnachweis — oft pauschal ansetzbar.

4

Prozesskosten & Betriebsprüfung

Wenn ein Verfahren läuft oder eine Prüfung bereits etwas beanstandet hat.

5

Bußgelder — das ehrliche Gegenbeispiel

Nicht jede Rückstellung spart Steuern. Wir zeigen, wo die Grenze verläuft.

6

Rund um den Jahresabschluss

Ausstehende Rechnungen, Abschluss- und Steuerberatungskosten, Steuerrückstellungen.

7

Aufbewahrungspflicht

Ein oft übersehener Posten — betrifft praktisch jedes Unternehmen.

8

Rückbau & Instandhaltung

Von Mietereinbauten bis zur versäumten Reparatur.

9

Drohende Verluste

Wenn ein laufender Vertrag absehbar mehr kostet, als er einbringt.

FELD 1 VON 9 · DER KLASSIKER

Pensionsrückstellungen

Sagen Sie einem Mitarbeiter oder Gesellschafter-Geschäftsführer eine Betriebsrente zu, wird der Anspruch schon während der aktiven Dienstzeit verdient — und entsprechend über die Jahre zurückgestellt.

- **Schriftliche Zusage zwingend** — ein mündliches Versprechen reicht steuerlich nicht (§ 6a EStG).
- Der Anspruch muss **rechtsverbindlich** sein, keine frei widerrufliche Leistung.
- Gestaffelte **Mindestalter-Grenzen** je nach Datum der Zusage (23, 27, 28 oder 30 Jahre).
- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern verlangt die Praxis zusätzlich einen **Erdienungszeitraum von in der Regel mindestens 10 Jahren** zwischen Zusage und Renteneintritt.

ACHTUNG, FALLSTRICK

Wird die Zusage zu spät erteilt oder das Mindestalter unterschritten, erkennt das Finanzamt die Rückstellung ganz oder teilweise nicht an — mit Nachzahlung und Zinsen als Folge. Die Ausgestaltung sollte daher immer **vor** der Zusage mit uns abgestimmt werden, nicht danach.

FELD 2 VON 9 · BEREITS VERDIENT, NOCH NICHT ABGEGOLTEN

Urlaub, Überstunden & Tantieme

URLAUBSRÜCKSTELLUNG

- Für zum Bilanzstichtag **verdiente, aber noch nicht genommene Urlaubstage** muss zurückgestellt werden — inklusive der darauf entfallenden Arbeitgeber-Sozialabgaben.

ÜBERSTUNDEN & GLEITZEIT

- Positive **Zeitguthaben** (Überstunden, Gleitzeit-Plussalden) zum Stichtag begründen dieselbe Art von Verpflichtung — und damit dieselbe Rückstellungspflicht.

TANTIEME & BONUS

- Vor dem Bilanzstichtag zugesagte, **erfolgsabhängige Vergütung**, deren genaue Höhe erst später feststeht.
- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern gilt ein strenges **Vorher-Klarheitsgebot** — fehlt eine im Vorfeld klar vereinbarte Regelung, droht statt einer Rückstellung eine verdeckte Gewinnausschüttung.

UNSER BEITRAG

Wir berechnen diese Rückstellungen für Sie jährlich mit — meist ein fester Bestandteil der laufenden Buchhaltung, der aber erfahrungsgemäß trotzdem oft zu niedrig oder gar nicht angesetzt wird.

FELD 3 VON 9 · ERFAHRUNGSWERTE STATT EINZELNACHWEIS

Gewährleistung, Garantie & Kulanz

GEWÄHRLEISTUNGSRÜCKSTELLUNG

- Für die zu erwartenden Kosten aus der **gesetzlichen Mängelhaftung** bei verkauften Waren oder Werkleistungen — welcher Kunde konkret reklamiert, ist ungewiss, aus Erfahrung aber ein Teil sicher.
- Die Finanzverwaltung akzeptiert in der Praxis meist eine **Pauschale von rund 0,5 %** des garantiebehafteten Jahresumsatzes, ohne dass jeder Einzelfall belegt werden muss.

GARANTIERÜCKSTELLUNG

- Für Kosten aus einer **vertraglich zugesagten Garantie**, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht.

KULANZRÜCKSTELLUNG

- Sogar Leistungen **ohne rechtliche Verpflichtung** — etwa eine Nachbesserung außerhalb der Gewährleistungsfrist — sind rückstellungsfähig, wenn dies bereits geübte Praxis in Ihrem Betrieb ist (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB nennt das ausdrücklich).

FELD 4 VON 9 · WENN EIN VERFAHREN LÄUFT

Prozesskosten & Betriebsprüfung

PROZESSKOSTENRÜCKSTELLUNG

- Für eigene und gegnerische Anwalts- und Gerichtskosten sowie das Risiko aus einer **bereits anhängigen** Klage.
- Voraussetzung ist eine tatsächlich erhobene Klage — eine nur abstrakt denkbare Auseinandersetzung reicht nicht (BFH, Urteil v. 06.12.1995, I R 14/95).

BETRIEBSPRÜFUNGSRIKO (MEHRSTEUERN)

- Hat eine laufende Außenprüfung eine bestimmte steuerliche Behandlung bereits **konkret beanstandet**, lässt sich für die drohende Mehrsteuer zurückstellen.
- Ergänzend rückstellungsfähig: die **Zinsen auf Steuernachforderungen** nach § 233a AO, die ab 15 Monaten nach Ablauf des Entstehungsjahres laufen.

UNSER BEITRAG

Wir begleiten Sie durch die Prüfung und bewerten gemeinsam mit Ihnen, ab welchem Punkt eine Beanstandung so konkret ist, dass eine Rückstellung angezeigt ist.

FELD 5 VON 9 · NICHT JEDE RÜCKSTELLUNG SPART STEUERN

Das Beispiel *DSGVO-Bußgeld*

Ein drohendes Bußgeld — etwa nach der Datenschutz-Grundverordnung — zeigt besonders deutlich: Handelsrecht und Steuerrecht ticken hier unterschiedlich.

- Droht ein Bußgeldverfahren einer Aufsichtsbehörde und ist eine Zahlung wahrscheinlich, **muss** handelsrechtlich eine Rückstellung gebildet werden (§ 249 HGB) — das mindert den Gewinn in Ihrer normalen Bilanz.
- **Steuerlich zählt das nicht:** Geldbußen deutscher und europäischer Behörden sind nach § 4 Abs. 5 EStG grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Rückstellung muss für die Steuererklärung wieder hinzugerechnet werden — kein Steuervorteil.
- Anders sieht es bei den **eigenen Rechts- und Verteidigungskosten** aus: Diese sind — anders als das Bußgeld selbst — als normale Betriebsausgabe grundsätzlich abzugsfähig, mit echtem Steuereffekt. Die genaue Einordnung hängt vom Einzelfall ab, deshalb prüfen wir das für Sie im Detail, bevor wir etwas ansetzen.

WARUM WIR DAS TROTZDEM ZEIGEN

Genau deshalb lohnt sich eine Beratung, die Ihnen auch ehrlich sagt, was *nicht* funktioniert — statt Ihnen ein Steuerspar-Versprechen ohne Substanz zu machen.

FELD 6 VON 9 · WAS JEDES JAHR WIEDERKEHRT

Rund um den *Jahresabschluss*

AUSSTEHENDE EINGANGSRECHNUNGEN

- Lieferung oder Leistung bereits erhalten, die Rechnung liegt bei Bilanzaufstellung aber noch nicht vor — der Aufwand gehört wirtschaftlich trotzdem ins abgelaufene Jahr.

ABSCHLUSS- & STEUERBERATUNGSKOSTEN

- Kosten für die Erstellung von Jahresabschluss und Steuererklärungen des abgelaufenen Jahres, die erst im Folgejahr abgerechnet werden — eine der Standard-Rückstellungspositionen im Mittelstand.

STEUERRÜCKSTELLUNGEN

- Solange kein Steuerbescheid vorliegt, wird die voraussichtliche Nachzahlung bei Gewerbe-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer geschätzt und zurückgestellt.
- **Wichtig für Personengesellschaften:** Für die Einkommensteuer der Gesellschafter darf die Gesellschaft selbst keine Rückstellung bilden — steuerpflichtig sind hier die Gesellschafter, nicht das Unternehmen.

FELD 7 VON 9 · OFT ÜBERSEHEN, FAST IMMER ANWENDBAR

Die Aufbewahrungsrückstellung

Für die gesetzliche Pflicht, Geschäftsunterlagen aufzubewahren, entstehen laufend Kosten — Raum, Regale, Digitalisierung — für die gesamte Restlaufzeit der Frist. Ein Posten, den fast jedes Unternehmen bilden kann, aber viele übersehen.

- Rechtsgrundlage: § 257 HGB, § 147 AO. Die Berechnung erfolgt vereinfacht über eine anerkannte Multiplikator-Methode (BFH, Urteil v. 18.01.2011, X R 14/09).
- Betrifft praktisch **jedes bilanzierende Unternehmen** — einer der alltagstauglichsten Posten in dieser gesamten Liste.

ZEITKRITISCH — STAND JULI 2026

Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Aufbewahrungsfrist für **Buchungsbelege** zum 01.01.2025 von 10 auf **8 Jahre** verkürzt. Für Handelsbücher, Inventare und Jahresabschlüsse gelten weiterhin 10 Jahre, für Geschäftsbriefe 6 Jahre. Wer hier nicht zwischen den Unterlagenarten unterscheidet, rechnet zu hoch oder zu niedrig.

FELD 8 VON 9 · VERPFLICHTUNGEN AUS MIETE & SUBSTANZ

Rückbau & Instandhaltung

RÜCKBAUVERPFLICHTUNG BEI MIETEREINBAUTEN

- Wer gemietete Räume mit baulichen Einbauten versieht — Ladenbau, Praxis- oder Büroausbau —, muss diese beim Auszug meist zurückbauen. Diese künftige Pflicht wird schon während der Mietzeit **ratierlich angesammelt**, nicht erst am Ende in einem Schlag gebildet.
- Ein Alltagsfall für jede Gewerbemiete mit Einbauten — nicht nur für Großunternehmen.

UNTERLASSENE INSTANDHALTUNG

- War eine betriebswirtschaftlich notwendige Instandhaltung am Bilanzstichtag unterlassen, wird sie aber in den **ersten drei Monaten** des Folgejahres nachgeholt, muss dafür zwingend zurückgestellt werden (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB).

VERALTETE FAUSTREGEL IM UMLAUF

Vor 2009 gab es ein Wahlrecht, auch bei Nachholung im 4. bis 12. Monat zurückzustellen. Dieses Wahlrecht wurde durch die Bilanzrechtsreform (BilMoG) abgeschafft — **seither gilt ausschließlich die 3-Monats-Frist**. Ältere Quellen im Internet geben die alte Regel teils noch unreflektiert weiter.

FELD 9 VON 9 · WENN EIN VERTRAG ZUR LAST WIRD

Drohende Verluste aus *schwebenden Geschäften*

Ist ein Vertrag abgeschlossen, aber noch nicht erfüllt, und wird absehbar, dass die eigene noch ausstehende Leistung mehr wert ist als die Gegenleistung, entsteht ein drohender Verlust — handelsrechtlich muss dafür zurückgestellt werden.

- **Beschaffungsgeschäfte:** ein Festpreis-Liefervertrag über dem aktuellen Marktpreis, wenn sich die Ware nur noch mit Verlust weiterverarbeiten lässt.
- **Verlустаufträge in Fertigung & Bau:** Wird absehbar, dass ein Auftrag mit Verlust endet, muss der gesamte Verlust sofort vollständig erfasst werden — nicht anteilig über die Restlaufzeit.
- **Dauerschuldverhältnisse:** Ziehen Sie aus gemieteten Räumen aus, ohne sie weiter nutzen oder untervermieten zu können, aber die Miete läuft weiter — die Restbelastung wird zurückgestellt.

DIE KEHRSEITE ZUM BUSSGELD-BEISPIEL

Hier ist es genau umgekehrt wie beim DSGVO-Bußgeld: Handelsrechtlich **müssen** Sie diese Rückstellung bilden (§ 249 Abs. 1 HGB) — steuerlich ist sie dagegen ausdrücklich **verboten** (§ 5 Abs. 4a EStG). Der Gewinn in Handels- und Steuerbilanz fällt deshalb hier bewusst unterschiedlich aus.

FÜR DEN VOLLSTÄNDIGEN ÜBERBLICK

Weitere Rückstellungsarten *im Kompaktformat*

Seltener, aber ebenso real und rechtlich anerkannt — je nach Branche und Situation durchaus relevant.

RÜCKSTELLUNGSART	KURZBESCHREIBUNG	RELEVANZ
WEITERES PERSONAL & SOZIALLEISTUNGEN		
Altersteilzeit (Blockmodell)	Bereits geleistete, aber noch nicht vergütete Arbeit während der Freistellungsphase.	MITTEL
Vorruhestand / Übergangsgeld	Individuelle Freistellungsmodelle für Führungskräfte vor Regelaltersgrenze.	EINZELFALL
Berufsgenossenschaft	Endgültiger Beitragsbescheid kommt erst im Folgejahr.	BREIT
Zeitwertkonten	Angesparte Gehaltsbestandteile für spätere Freistellungsphasen.	NISCHE
Beihilfe & Sterbegeld	Zuschüsse zu Krankheits-/Bestattungskosten, heute vor allem öffentlicher Dienst.	NISCHE
Restrukturierung / Sozialplan	Finanzielle Folgen eines beschlossenen Personalabbaus.	SITUATIV
PRODUKT- & RECHTSRISIKEN		
Produkthaftung	Schadensersatz Dritter durch ein fehlerhaftes Produkt.	BRANCHE
Rückrufkosten	Kosten eines Produktrückrufs bei bekanntem Sicherheitsmangel.	BRANCHE ⚠
Schadensersatz Dritter	Konkret drohende Ansprüche aus Vertragsverletzung.	BREIT
Schutzrechtsverletzung	Drohende Ansprüche wegen Patent- oder Urheberrechtsverletzung.	MITTEL
Bürgschaften / Garantien	Konkrete Anhaltspunkte für tatsächliche Inanspruchnahme.	EINZELFALL
VERTRIEB & SONSTIGES		
Provisionsrückstellung	Entstandener, aber noch nicht abgerechneter Handelsvertreter-Anspruch.	VERTRIEB
Kundenboni / Rabatte	Umsatzabhängige Nachlässe, wirtschaftlich im Jahr verursacht.	HANDEL
Aufsichtsratsvergütung	Dem Grunde nach entstanden, der Höhe nach noch ungewiss.	NISCHE
Abschlussprüfungskosten	Nur bei gesetzlicher Prüfungspflicht — nicht bei jeder GmbH.	EINGESCHRÄNKT

FÜR DEN VOLLSTÄNDIGEN ÜBERBLICK

Branchenspezifische *Nischenfälle*

Vor allem für Umwelt-, Rohstoff- und Entsorgungsbranchen — der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

RÜCKSTELLUNGSART	KURZBESCHREIBUNG	RELEVANZ
UMWELT & REKULTIVIERUNG		
Abraumbeseitigung	Beseitigung von Deckschichten über Rohstoffvorkommen im Bergbau.	NISCHE
Rekultivierung	Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen — anteilig je Kubikmeter angesammelt.	NISCHE
Altlastensanierung	Kontaminierte Betriebsgrundstücke bei drohender Sanierungsanordnung.	BEDINGT BREIT
Entsorgungsverpflichtung	Vertragliche oder behördliche Pflicht zur Entsorgung bestimmter Stoffe.	BRANCHE
CO ₂ -/Emissionszertifikate	Deckungslücke zwischen zugeteilten und tatsächlichen Emissionen.	WACHSENDE NISCHE
SEHR SPEZIELLE EINZELFÄLLE		
Bergschäden	Verschuldensunabhängige Haftung für Bergbaufolgeschäden Dritter.	NUR BERGBAU
Deponienachsorge	Jahrzehntelange Nachsorgepflicht nach Deponie-Stilllegung.	NUR DEPONIE
Kernenergie-Rückbau	Stilllegung und Rückbau von Kernkraftwerken.	KURIOSUM
ElektroG-Rücknahme	Entsorgungspflicht für Elektrogeräte, meist durch Garantie ersetzt.	NISCHE

Am Rande: Latente Steuern werden umgangssprachlich oft als „Rückstellung“ bezeichnet, sind aber seit der Bilanzrechtsreform 2009 ein eigenständiger Bilanzposten (§ 274 HGB) — keine klassische Rückstellung nach § 249 HGB. Kleine Kapitalgesellschaften sind davon meist ohnehin befreit.

WORAUF ES WIRKLICH ANKOMMT

So hält Ihre Rückstellung *einer Prüfung stand*

- ✓ **Ernsthafte Verpflichtung** gegenüber einem Dritten, nicht nur ein interner Beschluss.
- ✓ **Wahrscheinliche Inanspruchnahme** — mehr Gründe dafür als dagegen, zum Bilanzstichtag erkennbar.
- ✓ **Nachvollziehbar geschätzte Höhe** — keine Rückstellung „auf Vorrat“ ohne konkreten Anlass.
- ✓ Bei gleichartigen Fällen: **begründete Erfahrungswerte** statt einer gegriffenen Pauschale.
- ✓ **Fristen eingehalten** — etwa die 3-Monats-Frist bei unterlassener Instandhaltung.
- ✓ **Dokumentation zum Bilanzstichtag vorhanden** — nicht erst im Nachhinein erstellt.

HÄUFIG GEKÜRZT ODER GESTRICHEN

Erfahrungsgemäß besonders oft geprüft: Drohverlustrückstellungen (steuerlich ohnehin verboten), Gewährleistungsrückstellungen ohne Erfahrungswerte, sowie Instandhaltungsrückstellungen nach Ablauf der 3-Monats-Frist. Eine saubere Dokumentation entscheidet meist mehr als die Höhe selbst.

WARUM MARQUES & PARTNERS

Unternehmer beraten *Unternehmer*

Rückstellungen sind kein Steuertrick, sondern solides Handwerk — das nur richtig wirkt, wenn es sauber gerechnet und dokumentiert ist.

- **Proaktiv statt reaktiv:** Wir sprechen Rückstellungspotenzial von uns aus an — nicht erst, wenn die Steuererklärung schon fertig ist.
- **Ehrlich statt pauschal:** Wir zeigen Ihnen auch, wo eine Gestaltung an ihre Grenzen stößt — kein Steuersparversprechen ohne Substanz.
- **Digital von Anfang an:** DATEV Meine Steuern statt Aktenordner.
- **Regional verwurzelt** im Nordschwarzwald, persönlich erreichbar — kein anonymes Callcenter.

WIE VIELE DER 47 NUTZEN SIE SCHON?

Jetzt Rückstellungspotenzial *prüfen* *lassen*

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch — wir schauen uns Ihren Jahresabschluss an und zeigen Ihnen konkret, welche Rückstellungen für Ihr Unternehmen infrage kommen.



Marques & Partners

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eugen-Zeyher-Straße 1 · 75382 Althengstett

Telefon: 07051 / 80 908 60

E-Mail: info@marquespartners.de

Web: www.marquespartners.de

Stand: Juli 2026. Steuerliche Rahmenbedingungen ändern sich – dieser Flyer ersetzt keine individuelle Steuerberatung und keine Prüfung Ihres Einzelfalls.